

Beitragsordnung des Silicon Sanssouci e.V. - nachfolgend Verein genannt -

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge, Gebühren und Umlagen. Sie wird von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

§ 2 Wirksamkeit

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt diese Beitragsordnung mit Wirksamkeit zum 20.12.2019.

(2) Die in § 3 dieser Beitragsordnung festgelegten Beträge werden ab dem 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beitragsklassen

Es werden Beiträge in den nachfolgenden Beitragsklassen erhoben:

Beitragsklasse	Mitglieder	Beitrag
Ehrenmitglieder		
00	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
Fördernde Mitglieder		
11	Freiwilliger Beitrag Stufe 1	50,00 Euro
12	Freiwilliger Beitrag Stufe 2	250,00 Euro
13	Freiwilliger Beitrag Stufe 3	500,00 Euro
14	Freiwilliger Beitrag Stufe 4	1.000,00 Euro
Assoziierte Mitglieder		
21	Wissenschaftliche Einrichtungen	Beitragsfrei
22	Bildungseinrichtungen	Beitragsfrei
23	Organisationen, Vereine, öffentliche Träger	Beitragsfrei
24	Natürliche Personen	50,00 Euro
25	Wirtschaftsnahe Einrichtungen	100,00 Euro
26	Juristische Personen (Unternehmen)	250,00 Euro
Ordentliche Mitglieder		
31	Natürliche Personen	50,00 Euro
32	Wissenschaftliche Einrichtungen	100,00 Euro
33	Wirtschaftsnahe Einrichtungen	250,00 Euro
34	Juristische Personen (Unternehmen)	500,00 Euro

§ 4 Beitragserhebung

- (1) Der Vorstand ordnet jedem Mitglied eine Beitragsklasse zu. Die erstmalige Einordnung, wie auch eine Änderung in der Einordnung, ist dem Mitglied bekannt zu geben.
- (2) Für die Rechnungsstellung des Beitrags an ein Mitglied ist die am Fälligkeitstag bestehende jeweilige Eingruppierung in eine Beitragsklasse maßgebend.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird nach Rechnungsstellung durch den Verein vorzugsweise durch SEPA-Basislastschrift mit einem Zahlungsziel von 60 Tagen vom Girokonto des Mitglieds abgebucht. Das Mitglied hat dem Verein in diesem Fall ein entsprechendes Mandat zu erteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am SEPA Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung durch den Verein mittels Überweisung auf das in § 4 genannte Beitragskonto des Vereins.
- (5) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,00 pro Mahnung erhoben, vom Mitglied zu verantwortende Rücklastschriften werden mit 10,00 Euro Gebühren weiterberechnet.
- (6) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes für das erste zu berechnende Rumpfsjahr.

§ 5 Probmitgliedschaft

Neue Mitglieder, die einen Antrag auf eine ordentliche Mitgliedschaft gestellt haben, werden nach § 3 (8) der Satzung zunächst Probmitglieder. Für den Zeitraum der Probmitgliedschaft werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 6 Aufnahmegebühr

Wird ein ordentliches Mitglied nach der Probmitgliedschaft als Vollmitglied in den Verein aufgenommen, wird eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages nach §3 dieser Beitragsordnung fällig. Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der zuvor vom Vorstand vorgenommenen Einstufung des Mitglieds in eine Beitragsklasse. Der Vorstand kann die Aufnahmegebühr in Ausnahmefällen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Vereinskonto

Die Bankverbindung des Vereins für Beitragszahlungen lautet:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

IBAN DE74 1605 0000 1000 8146 68

BIC WELADED1PMB

Beitragsschuldbefreiende Zahlungen sind ausschließlich auf das zuvor genannte Konto zu leisten.

Potsdam, den 21.02.2020

Protokollführer

Vorstand